

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Feststellung
im Verfahren zur Umsetzung von STIKO-Empfehlungen in die
Schutzimpfungs-Richtlinie:

STIKO-Empfehlung zur spezifischen Prophylaxe von RSV-
Erkrankungen mit Nirsevimab bei Neugeborenen und
Säuglingen in ihrer 1. RSV-Saison

Vom 4. Juli 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 im Verfahren zur Umsetzung von STIKO-Empfehlungen in die Schutzimpfungs-Richtlinie Folgendes beschlossen:

- I. Es wird festgestellt, dass es sich bei der am 27. Juni 2024 im Epidemiologischen Bulletin Nummer 26/2024 veröffentlichten Empfehlung der Ständigen Impfkommission zur spezifischen Prophylaxe von RSV-Erkrankungen mit Nirsevimab bei Neugeborenen und Säuglingen in ihrer 1. RSV-Saison um eine Empfehlung einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe nach § 2 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes handelt. Derartige Empfehlungen hinsichtlich anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe erfordern nach § 20i SGB V keine Umsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss.
- II. Die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 7. März 2024 (BAnz AT 29.05.2024 B1) geändert worden ist, gilt somit unverändert fort.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken